

Sitzung vom 28. März 2012

**307. Anfrage (Gentech-Raps entlang von Transitwegen
und in der Nähe von Laboratorien)**

Die Kantonsrätinnen Judith Bellaiche, Kilchberg, und Denise Wahlen, Zürich, haben am 9. Januar 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Am 16. Dezember 2011 orientierte das Bundesamt für Umwelt darüber, dass im Rahmen des Monitoringsystems des Bundes gentechnisch veränderte Pflanzen in der Nähe von Laboratorien, aber auch von Transportwegen gefunden worden sind. Letztere stammen laut Medienberichten von Feldern des US-Konzerns Monsanto, die im Transit-Verkehr die Schweiz durchquerten.

Umweltorganisationen, aber auch Landwirte zeigen sich über diese Erkenntnisse sehr besorgt, weil gerade Raps sich ausgesprochen schnell ausbreitet und Rapssamen mehrere Jahre im Boden überleben können. Die Konsequenzen einer Verbreitung oder Auskreuzung könnten bedrohlich sein.

Gemäss Bundesamt für Umwelt tragen Forschungsanstalten und Transporteure die Verantwortung dafür, dass kein Gentech-Raps in die Umwelt austreten kann. Die entsprechenden Kontrollen jedoch obliegen den Kantonen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer ist im Kanton Zürich mit diesen Kontrollen betraut und wie werden diese konkret umgesetzt?
2. In welchen Mengen wird Gentech-Raps durch den Kanton Zürich transportiert? Welche sind die meist benützten Transitwege (Bahn und Strasse)?
3. Wie und unter welchen Auflagen erlangt ein Transporteur (im Inland und Ausland) die Genehmigung für den Transport von Gentech-Raps in der Schweiz?
4. Wurden entlang von Transportwegen im Kanton Zürich ebenfalls Verunreinigungen durch Gentech-Raps festgestellt? Welche Verkehrslinien (Bahn und Strasse) sind davon betroffen?
5. Welche Laboratorien und Gewächshäuser im Kanton Zürich züchten Gentech-Raps? Wurden in deren Nähe ebenfalls Verunreinigungen in der Umwelt festgestellt?

6. Mit welchen Sanktionen müssen Forschungsanstalten und Transporteure rechnen, wenn sie solche Verunreinigungen verursachen?
7. Was wird unternommen, um den gefundenen Gentech-Raps zu beseitigen, und wer ist dafür verantwortlich?
8. Welcher Handlungsbedarf entsteht aus Sicht des Regierungsrats aus den neuesten Erkenntnissen des Monitorings des Bundes? Wird der Kanton Zürich seine Kontrollen verschärfen, seine Praxis ändern?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Judith Bellaiche, Kilchberg, und Denise Wahlen, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

In der Medienmitteilung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 16. Dezember 2011 wurde über zwei verschiedene Freisetzungsvorfälle mit gentechnisch veränderten Pflanzen berichtet. Einerseits handelt es sich um den Nachweis von gentechnisch verändertem Raps (gv-Raps) entlang von Bahnschienen in Lugano, der wahrscheinlich auf Verluste eines mit gv-Raps verunreinigten herkömmlichen Rapsamentransportes zurückzuführen ist. Dieser gv-Raps (GT73 von Monsanto) ist in der Europäischen Union (EU) als Futter- und Lebensmittel, nicht jedoch als Saatgut zugelassen. In der Schweiz ist er für keine dieser Verwendungen zugelassen, in Futtermitteln sind jedoch unbeabsichtigte Spuren von GT73-Raps bis zu 0,5% erlaubt. Hingegen wurde in der unmittelbaren Umgebung von Hochschullaboratorien in Basel, Lausanne und Zürich gentechnisch veränderter Ackerschmalwand (gv-Arabidopsis) nachgewiesen. Diese kleine, unscheinbare Unkrautpflanze wird seit Jahrzehnten weltweit in der Grundlagenforschung in Labors und Gewächshäusern (geschlossene Systeme) eingesetzt. Entsprechende Arbeiten werden vom Bund in der Regel auf der niedrigsten Sicherheitsstufe 1 von vier möglichen Stufen bewilligt. Die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen wird durch den Kanton überwacht.

Zu Frage 1:

Die Einhaltung der geforderten Sorgfaltspflichten nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 (SR 814.912) und der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV, SR 814.911) und die Überwachung der Einhaltung von Auflagen in einer Bundesbewilligung beim Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen (gv-Pflanzen) erfolgt durch die Baudirektion. Die entsprechenden Kontrollen und Inspektionen werden durch das Amt für Abfall, Wasser, Ener-

gie und Luft (AWEL) durchgeführt. Die Überwachung von gv-Raps als Gefahrguttransport erfolgt nach der Verordnung vom 28. März 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SR 741.013.1) durch die Kantonspolizei.

Bisher wurde in der Schweiz noch keine Bewilligung für das Inverkehrbringen von Produkten aus gv-Raps (Saatgut, Lebens- oder Futtermittel, Hilfsstoffe für Feuerwerkskörper usw.) erteilt. Die Kontrolle, ob herkömmlicher Raps gv-Raps enthält, wird mittels Stichproben vorgenommen und obliegt den jeweiligen Kontrollinstanzen für Saatgut, Lebens- oder Futtermittel. Ausser bei Futtermitteln, bei denen eine Toleranzgrenze von 0,5% bei acht in der EU zugelassenen gv-Rapssorten besteht, sind in der Schweiz keine gentechnisch veränderten Rückstände erlaubt.

Zu Frage 2:

Bisher wurde kein gv-Raps in die Schweiz eingeführt oder hier erzeugt. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass herkömmlicher Raps mit gv-Raps verunreinigt ist (siehe die Beantwortung der Frage 1). Raps wird als Lebensmittel (z. B. Rapsöl, Margarine), Futtermittel, Futtermittelzusatz, Saatgut und auch als Bestandteil von Feuerwerkskörpern verwendet. Von 2007 bis 2012 gibt es für ungefähr 400 Rapssamenlieferungen Zollmeldungen, wobei eine durchschnittliche Lieferung um die 25t (Lkw) beträgt. Davon werden knapp 1000t per Bahn und über 10000t auf der Strasse transportiert. Die Einfuhr erfolgt über Basel, Schaffhausen, Kreuzlingen oder Schaanwald FL. Der Raps stammt aus Europa. Es wurden keine Lieferungen aus den bekannten Anbauländern von gv-Raps wie Kanada, Australien oder USA gemeldet. Hingegen können über die Durchfuhr von gv-Raps durch die Schweiz keine Angaben gemacht werden, da eine solche nicht gemeldet werden muss.

Zu Frage 3:

Die Bewilligung für den Umgang mit gv-Raps (Freisetzungsversuche nach der Freisetzungsverordnung oder Tätigkeiten im Labor bzw. Gewächshaus nach der Einschliessungsverordnung) wird durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erteilt. Der damit verbundene Import und Transport des Versuchsmaterials von Labor zu Labor ist Teil dieser Bundesbewilligung. Der Transporteur muss jedoch über eine Zulassung als Gefahrguttransporteur verfügen und hat die üblichen Auflagen zu den Sorgfaltspflichten, der Kennzeichnung und den Begleitdokumenten eines Gefahrguttransportes der Klasse 9 einzuhalten.

Sollte dereinst gv-Raps (Saatgut, Lebens- oder Futtermittel usw.) in der Schweiz zugelassen und in Verkehr gebracht werden können, bedürfte dies keiner separaten Bewilligung. Der Transporteur müsste in

diesem Fall jedoch die Auflagen gemäss der jeweiligen Bundesbewilligung für das Inverkehrbringen (z. B. Trennung der Warenflüsse, Reinigung der Behältnisse, Vorkehrungen gegen Verluste usw.) einhalten. Die Durchfuhr von gv-Raps auf Schiene oder Strasse unterliegt keiner Bewilligungspflicht.

Zu Frage 4:

Nein. Kontrollen der Baudirektion 2011 entlang von SBB-Gleisen im Kanton Zürich waren negativ. Der Bund hat im Kanton Zürich im Rahmen seines Monitoringprogramms keine Stichproben über gv-Raps erhoben. Der bisher einzige Fund von gv-Raps in der Schweiz wurde beim Bahnhof Lugano gemacht. Entlang von Strassen wurden noch keine Untersuchungen vorgenommen.

Zu Frage 5:

Zurzeit werden im Kanton Zürich keine Versuche mit gv-Raps durchgeführt. In der Forschungsanstalt Reckenholz in Zürich-Affoltern, am ehemaligen Geobotanischen Institut der ETH Zürich sowie am Botanischen Garten der Universität Zürich fand jedoch früher ein Umgang mit gv-Raps im geschlossenen System statt. In allen Betrieben wurden keine Zwischenfälle bekannt. Ausserhalb der Gebäude sind nie Rapspflanzen aufgefallen, die Anlass zu einer Untersuchung auf eine gentechnische Veränderung gegeben haben.

Zu Frage 6:

Wird bei Forschungsanstalten anlässlich einer Kontrolle der Baudirektion oder durch eine Selbstkontrolle des Betriebs eine Verunreinigung bzw. ein Austritt von gv-Pflanzen aus dem geschlossenen System festgestellt, muss die Ursache abgeklärt, der genaue Umfang festgestellt und die Umgebung entsprechend saniert werden. Je nach Lage ordnet die Baudirektion darüber hinaus geeignete Massnahmen an um sicherzustellen, dass sich der Vorfall nicht wiederholt. In schweren Fällen kann die Tätigkeit verboten oder das Labor bis zur Behebung der Mängel geschlossen werden. Beanstandungen werden zudem der bewilligenden Bundesbehörde gemeldet (Registrierung). Diese kann darauf die Bewilligung der Tätigkeit (Meldung) aufheben. Die Durchsetzung der Bundesentscheide beim Betrieb obliegt wiederum dem Kanton.

Unabhängig von diesen verwaltungsrechtlichen Massnahmen sind strafrechtliche Folgen zu prüfen. Nach Art. 35 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG, SR 814.91) und Art. 60 Abs. 1 Bst. e, f, i, j und k des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) können Vorfälle, bei denen es zu einer Freisetzung von gv-Raps in die Umwelt kommt, Vergehen darstellen, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht sind. Insbesondere muss abgeklärt werden, ob

Art. 6 GTG (Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt) und Art. 7 GTG (Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit) verletzt worden sind. Entstehen durch die Verunreinigung Schäden bei Dritten, muss mit zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen gerechnet werden. Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, fallen die Sanierungskosten beim Grundeigentümer bzw. dem Betreiber des Schienennetzes an.

Zu Frage 7:

Wenn gv-Raps in der Umwelt gefunden wird, muss der Kanton die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung seines Auftretens anordnen (vgl. Art. 52 FrSV). Massnahmen- und kostenpflichtig ist grundsätzlich der Verursacher der Freisetzung. Gegebenenfalls ist zuerst der genaue Umfang des Auftretens abzuklären. Anschliessend wird vom Verursacher oder Grundeigentümer ein Sanierungskonzept mit integrierter Überwachungsphase eingefordert. Ab Genehmigung durch den Kanton wird die Umsetzung der Massnahmen überwacht.

Zu Frage 8:

Die Ergebnisse des Monitorings haben gezeigt, dass solche Umweltbeobachtungen und Kontrollen gezielt weitergeführt werden müssen. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem BAFU und den Kantonen wichtig. So hat die Baudirektion umgehend nach Bekanntwerden der in der Medienmitteilung des BAFU erwähnten Freisetzung von gv-Arabidopsis vor einem Labor der Universität Zürich die erforderlichen Massnahmen eingeleitet. Eine Praxisänderung ist nicht erforderlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi